

rums in den IB geführt, indem auch stärker text- und diskursanalytische interpretative Methoden Anwendung finden.

Das neu erweckte Interesse der IB an der Transformation von sozialen und politischen Ordnungen – auch auf globaler Ebene – hat in den letzten zehn Jahren zur Gründung einer Reihe neuer Zeitschriften wie *International Political Sociology* oder *International Theory* geführt, in denen über Disziplingrenzen hinweg ein reger theoretischer Austausch stattfindet. Letztendlich haben konstruktivistische Ansätze mit ihren zahllosen Anleihen bei den unterschiedlichsten sozialwissenschaftlichen Theorien, auch dazu geführt, dass poststrukturalistische oder postkoloniale Ansätze, die jenseits eines konsensualen *middle ground* liegen, mittlerweile auch als IB-theoretische Perspektiven anerkannt sind. Das führt allerdings dazu, dass man im Falle des Konstruktivismus weniger denn je von einer ‚einheitlichen‘ (Groß-) Theorie in den IB sprechen kann. Das ist jedoch der Preis, den man zwangsläufig theoretisch zahlen muss, wenn man die soziale Welt empirisch durchdringen möchte.

→ **Ergänzende Beiträge**

Begriff und Funktionen von IB-Theorie, Englische Schule, Institutionalismus, Liberalismus und Realismus als IB-Theorie, Integrationstheorien, Weltordnungsmodelle

*Literatur*

- Adler, Emanuel/Pouliot, Vincent (2011): International Practices, in: *International Theory* (1), S. 1-36.
- Holzschleiter, Anna (2014): Between Communicative Interaction and Structures of Signification: Discourse Theory and Analysis in International Relations, in: *International Studies Perspectives* (2), S. 142-162.
- Keohane, Robert O. (1988): International Institutions: Two Approaches, in: *International Studies Quarterly* (4), S. 379-396.
- Kratochwil, Friedrich V. (1989): *Rules, Norms and Decisions. On the Conditions of Practical and Legal Reasoning in International Relations and Domestic Affairs*, Cambridge.
- Müller, Harald (1994): Internationale Beziehungen als kommunikatives Handeln. Zur Kritik der utilitaristischen Handlungstheorien, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* (1), S. 15-44.
- Neumann, Iver B. (2002): Returning Practice to the Linguistic Turn: The Case of Diplomacy, in: *Millennium* (3), S. 627-651.
- Onuf, Nicholas G. (1989): *World of Our Making. Rules and Rule in Social Theory and International Relations*, Columbia.
- Wendt, Alexander (1999): *Social Theory of International Politics*, Cambridge.

## 30 – Krieg (Reinhard Meyers)

### 1. Begriff

In seinem Klassiker ‚Vom Kriege‘ hat der preußische General Carl v. Clausewitz vor zwei Jhd.en einmal ein Charakteristikum des Krieges beschrieben, das eines seiner we-

nigen überzeitlich gültigen Kennzeichen sein dürfte: seine Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit und die damit verbundene Entwicklung immer neuer Kriegsformen (Übersicht Strachan/Scheipers 2013; Beyrau u.a. 2007). Vom ritterlichen Zweikampf über den duellartigen absolutistischen Staatenkrieg, den Volkskrieg der *levée en masse* der Revolutionszeit nach 1789, den mit Blick auf Mobilisierung, Organisation und Kontrolle sich an Prinzipien der Industrialisierung orientierenden Krieg der zweiten Hälfte des 19., die totale, fließbandmäßige, auf den Weltzusammenhang ausgedehnte Massenschlächtereier des 20. Jhds. bis zu ihrem absurden Höhepunkt: der Drohung mit der Vernichtung des gesamten Globus im Zeichen einer gegenseitig gesicherten nuklearen Zweitschlagsbefähigung der Supermächte (→ Abschreckung, Ost-West-Konflikt) – stets war die Entwicklung des Krieges:

- Reaktion auf den Fortschritt der Produktivkräfte und dessen dialektischen Zwilling, die Entwicklung der Destruktionsmittel,
- Antwort auf die gesellschaftlichen Veränderungen der politischen Verkehrsweisen und der von ihnen über Zeit hervorgebrachten wechselnden Strukturen,
- Reflex auf die damit verknüpften Veränderungen seiner Zielsetzungen und in der Folge der zu deren Umsetzungen notwendigen Mittel (Wandel der Zweck-Mittel-Relation),
- Qualitätswandel mit Blick auf die Erweiterung des Kreises seiner Akteure und der Verschiebungen in der völkerrechtlichen Beurteilung der Legitimität ihres Handelns,
- Privatisierung und Kommerzialisierung ehemals staatlicher Gewaltmonopole,
- Asymmetrisierung organisierter bewaffneter Gewaltanwendung,
- Ausbildung von Bürgerkriegs- und ethnischen Konfliktökonomien und deren transnationaler Verknüpfung zu kontinentumgreifenden, wenn nicht gar einen Weltzusammenhang konstruierenden, Kriegführende und organisierte Kriminalität miteinander verschmelzenden Gewaltmärkten (vgl. Tab. 11).

Kurz: weil er in jedem Einzelfall seine Natur (etwas) ändert, erscheint der Krieg nicht nur Clausewitz als „ein wahres Chamäleon“ (Buch I, Kap.1. Abschn. 28).

Tab. 11: Elemente einer historischen Formenlehre von Krieg und Frieden

Epoche	Kriegsform	Charakteristik	Politische Organisation	Ökonomische Struktur	Friedensideen
Mittelalter	Individualisiert	Fehde, Ritterlicher Zweikampf	Lehnswesen, Feudalsystem: Herrschaft im Personenverband	Grundherrschaft, Fernhandel, Zunft- und Verlagswesen	Gottesfrieden, Landfrieden (als personale, temporale, regionale Exemptionen)
Renaissance	Kommerzialisiert	Söldnerheere, Schusswaffen	Radizierung von Herrschaft im Prozess der Territoriums-bildung	Frühkapitalismus, Mittelmeer- und Orienthandel	Ausbildung eines verbindlichen Rechtssystems im Innern und Einschränkung des <i>ius ad bellum</i> im Außenverhältnis

Epoche	Kriegsform	Charakteristik	Politische Organisation	Ökonomische Struktur	Friedensideen
Neuzeit	Etatisiert, systematisiert	Übergang zu stehenden Heeren, Einheitlichkeit von Uniformierung und Ausbildung	Territorialstaat, Ständestaat	Manufaktur, Entdeckungen, Überseehandel, Kolonialismus	Zivilisierung des Krieges durch Kodifizierung und Einhegung des <i>ius in bello</i>
Absolutismus	Bürokratisiert	Staatsheere und (dynastische) Kabinettskriege	Anstaltlich-bürokratisch verfasster Flächenstaat	Steigerung der staatlichen Wirtschafts- (und Militär-) Potenz durch Merkantilismus	Rechtsstaat als Überwindung despotischer Regierungsformen; Freihandel
Französische Revolution	(Radikal-) Demokratisiert	<i>Levée en Masse</i> , Völkerkriege	Republik	Kriegswirtschaft, Kontinentalsperre, merkantilistische Autarkie	Demokratisierung von Herrschaft als Teilhabe der Bürger an Entscheidungen über Krieg und Frieden
19. Jhd.	Industrialisiert	Wehrpflichtarmee; generalstabsmäßig geplante Massenmobilisierung; Intensivierung der Mobilität (Eisenbahn) und der Kontrolle (Telegraph)	Konstitutionalismus	industriewirtschaftlich geprägter liberaler Kapitalismus	Förderung der internationalen Arbeitsteilung; Freihandel
20. Jhd.	Totalisiert	Volkskrieg unter Einschluss der Zivilbevölkerung	Parlamentarismus und Demokratie; Totalitäre Regime	Finanzkapitalismus mit sozialstaatlichen Momenten	Individueller Widerstand gegen den Krieg als Pazifismus
nach 1945: Ost-West-Konflikt	Nuklearisiert, <i>Mutual Assured Destruction</i>	Bedrohung der gesamten Schöpfung	dito	Sozial- oder Daseinsvorsorgestaat	gesellschaftlicher Widerstand gegen den Krieg: Anti-Atomtod/ Friedensbewegungen
nach 1990	Neue oder Kleine Kriege; Asymmetrie der Akteure	(Re-)Privatisierung organisierter militärischer Gewaltanwendung	<i>Failing States</i> ; patronialer Klientelismus	Einbindung in (globalisierte) Schattenökonomien, Deinvestitionsspirale	<i>State building</i> , <i>Good Governance</i> , Entwicklungszusammenarbeit, <i>Human Security</i>
Beginn 21. Jhd.	Hybride oder nicht-lineare Kriegführung	Verschmelzung traditioneller und unkonventioneller Mittel, irregulärer Kampf, unklare Fronten in dichten Lebensräumen	Ausweitung militärischen Handelns in zivile Bereiche, Autokratiebildung	Verwundbarkeit von Gesellschaften aufgrund globaler Interdependenzen bei Rohstoffen, Energieversorgung, Transport, elektronischem Nachrichtenverkehr	noch sehr unbestimmt: zunächst hybride Sicherheitspolitik als Stärkung von Resilienz, Abschreckung, Verteidigung

Quelle: eigene Darstellung

Aus konstruktivistischer Perspektive (→ Konstruktivismus als IB-Theorie) ergäbe sich dafür eine einfache Erklärung: Begriff und Phänomen des Krieges sind sprachlich-gesellschaftliche Konstrukte – Produkte der Anschauungen, Erwartungen und Glaubenssätze, der Perzeptionssysteme und *mind maps*, der als legitim und illegitim postulierten Handlungsoptionen und Handlungsmittel, der formalen und informellen Gesetzmäßigkeiten und Gebräuche einer je bestimmten historischen Epoche (Vasquez 2009: 14-51). Mit dem Wandel all dieser Randbedingungen wandelt sich auch die Sicht auf den und das Bild vom Kriege.

Ein weiteres, seit Machiavelli, Clausewitz und Jomini oft eingefordertes, gelegentlich aber auch bewusst ignoriertes Charakteristikum verkörpert das Postulat vom Krieg als einem Instrument der Politik (Heuser 2010: 33ff). Altertum, Mittelalter und Neuzeit gleichermaßen galt der Krieg als Grundtatbestand menschlichen Konfliktverhaltens, als „Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“, ihn „niederzuwerfen und dadurch zu jedem ferneren Widerstand unfähig zu machen“. Clausewitz (Buch I, Kap.1, Abschn. 2) prägte die klassisch-instrumentelle Sicht: „Gewalt, d.h. die physische Gewalt (denn eine moralische gibt es außer dem Begriff des Staates und Gesetzes nicht), ist also das Mittel, dem Feinde unseren Willen aufzudringen, der Zweck. Um diesen Zweck sicher zu erreichen, müssen wir den Feind wehrlos machen, und dies ist dem Begriff nach das eigentliche Ziel der kriegerischen Handlung“. Und: nicht wie im totalen Krieg mit seiner Kriegszielprämisse der Vernichtung des Gegners (Heuser 2010: 225ff) wird die Politik dem Kriege untergeordnet, sondern die kühle Rationalität des Clausewitz'schen Konstrukts hält am unbedingten Primat der Politik fest: der „Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ und „die politische Absicht ist der Zweck, der Krieg ist das Mittel, und niemals kann das Mittel ohne Zweck gedacht werden“ (Buch I, Kap.1, Abschn. 24).

Seit der Entstehung gesellschaftlicher Großorganisationen, d.h. seit der Bildung der ersten Hochkulturen der Frühgeschichte, lässt sich der Krieg mithin als der Versuch von Staaten, staatsähnlichen Machtgebilden oder gesellschaftlichen Großgruppen begreifen, ihre machtpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Ziele mittels organisierter bewaffneter Gewalt durchzusetzen (→ Macht). Allerdings war in der Geschichte auch immer wieder umstritten, wann eine bewaffnete Auseinandersetzung als Krieg zu bezeichnen sei: im Laufe der Entwicklung können wir eine Einengung des ehemals auf Duell, Fehde, Stammesauseinandersetzungen, Gewaltkonflikte zwischen Städten und deren Bündnissystemen oder gar bewaffneten Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Herrschaften abhebenden Begriffs konstatieren. Mit der Ausbildung des souveränen Territorialstaates und in seiner Folge des als Gemeinschaft souveräner Nationen begriffenen internationalen Staatensystems seit dem 17. Jhd. (→ Staat/Staatlichkeit im Wandel) galt eine gewaltsame Auseinandersetzung nur dann als Krieg,

- wenn daran geschlossene Gruppen bewaffneter Streitkräfte beteiligt waren und es sich zumindest bei einer dieser Gruppen um eine reguläre Armee oder sonstige Regierungstruppen handelte,

- wenn die Tätigkeit dieser Gruppen sich in organisierter, zentral gelenkter Form entfaltete, und
- wenn diese Tätigkeit nicht aus gelegentlichen, spontanen Zusammenstößen bestand, sondern über einen längeren Zeitraum unter regelmäßiger, strategischer Leitung anhielt.

Der neuzeitliche Kriegsbegriff stellt darüber hinaus darauf ab, dass die am Krieg beteiligten Gruppen in aller Regel als souveräne Körperschaften gleichen Ranges sind und untereinander ihre Individualität vermittels ihrer Feindschaft gegenüber anderen derartigen Gruppen ausweisen. Indem dieser Kriegsbegriff einen (völkerrechtlichen) Rechtszustand bezeichnet, der zwei oder mehreren Gruppen einen Konflikt mit Waffengewalt auszutragen erlaubt, schließt er Aufstände, Überfälle oder andere Formen gewaltsamer Auseinandersetzung zwischen rechtlich Ungleichen aus, vermag damit aber solche Tatbestände wie Bürgerkrieg, Befreiungskrieg und Akte des → internationalen Terrorismus nicht oder nur ungenügend abzudecken. Da die Abgrenzung des Krieges gegen andere gewaltsame Aktionen (bewaffnete Intervention, militärische Repressalie, Blockade) in der Praxis der Staaten oft verhüllt wurde, war der Kriegsbegriff im → Völkerrecht/internationalen Recht lange umstritten. Erst die Genfer Fünf-Mächte-Vereinbarung vom 12.12.1932 ersetzte den ursprünglichen Ausdruck ‚Krieg‘ durch den eindeutigeren der ‚Anwendung bewaffneter Gewalt‘ (Art. III). Die Charta der → Vereinten Nationen folgte dieser Tendenz, indem sie die Anwendung von oder Drohung mit Gewalt in internationalen Beziehungen grundsätzlich verbot (Art. 2, Ziff. 4) und nur als vom Sicherheitsrat beschlossene Sanktionsmaßnahme (Art. 42) oder als Akt individueller oder kollektiver Selbstverteidigung (Art. 51) erlaubte.

## 2. *Wesen des Krieges*

Trotz aller völkerrechtlichen Klärungsversuche: in politischer Hinsicht bleibt die Ungewissheit darüber, was das Wesen des Krieges ausmacht und wo er seine Grenzen findet, bestehen. Freilich hat Clausewitz die lange Zeit gültige Auffassung vom Kriege als eines funktionalen Mittels der Politik entwickelt, das zwar seine eigene Logik hat, grundsätzlich aber den Primat der Politik gelten lässt, seine Berechtigung allein gewinnt in einem von der Politik geprägten, der Durchsetzung der Interessen der Staaten nach außen dienenden Ziel-Mittel-Verhältnis. Aber: was diese Auffassung nicht erfasst, ist die Wandlung des Krieges von einer – für die Zeit Clausewitz' noch typischen – Auseinandersetzung zwischen Souveränen und ihren Armeen – wie sie am deutlichsten in der Form der mit begrenzter Zielsetzung und unter weitgehender Schonung von Non-Kombattanten und produktiven Sachwerten geführten Kabinettskriege des 18. Jhs. aufscheint – zum totalen Krieg: zu einer – auch durch die Konkurrenz jeweils exklusive Geltungsansprüche behauptenden Weltanschauungen geprägten – Auseinandersetzung zwischen hochindustrialisierten Massengesellschaften.

Ausgehend von der *levée en masse* der französischen Revolutionskriege, erstmals deutlich manifest im Amerikanischen Bürgerkrieg 1861-1865, erreicht sie im Ersten und im Zweiten Weltkrieg ihre Höhepunkte. Mobilmachung aller militärischen, wirtschaftlichen und geistig-weltanschaulichen Ressourcen für die Kriegführung; Missach-

tung der völkerrechtlichen Unterscheidung zwischen kriegführenden Streitkräften (Kombattanten) und nichtkämpfender Zivilbevölkerung; Zerstörung kriegs- und lebenswichtiger Anlagen im Hinterland des Gegners; Mobilisierung gewaltiger Propagandamittel, um die eigene Wehrbereitschaft zu steigern und die des Gegners zu zersetzen – all diese Elemente haben nur ein Ziel: die völlige Vernichtung des zum absoluten Feind erklärten Gegners. Der totale Krieg kehrt das Clausewitz'sche Zweck-Mittel-Verhältnis von Politik und Krieg geradezu um, setzt – im Sinne der These Ludendorffs vom Krieg als der höchsten Äußerung völkischen Lebenswillens – die äußerste militärische Anstrengung absolut (Heuser 2010: Kap. 3). Damit aber wird der Krieg der politischen Operationalisierbarkeit beraubt, werden Staat und Politik zum Mittel des Krieges erklärt, wird der Krieg stilisiert zum Medium der Selbststeigerung und Überhöhung: des Kriegers sowohl als auch der kriegführenden Nation.

Mit der Entwicklung nuklearer Massenvernichtungswaffen (→ Proliferation von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen) stellt sich die Frage nach der politischen Instrumentalität des Krieges vor dem Hintergrund des thermonuklearen Holocausts erneut. Der Clausewitz'schen Lehre von der politischen Zweckrationalität des Krieges ist in einem Zeitalter, in dem in der Politik der → Abschreckung durch auf gesicherte Zweitschlagspotentiale der Supermächte gestützte gegenseitige Totalzerstörungsoptionen (*mutual assured destruction*) die Vorbereitung auf den Krieg zur Dauermaxime politischen Handelns wird, der Grundsatz entgegenzuhalten, dass Krieg kein Mittel der Politik mehr sein darf. Denn: sein Charakter hat einen qualitativen, irreparablen Bruch erfahren: das Katastrophale, Eigendynamische organisierter militärischer Gewaltanwendung ist auf in der Geschichte bis zum Jahre 1945 nie dagewesene Weise gesteigert worden. Die Möglichkeit des nuklearen Weltuntergangs verändert den Charakter des Krieges von einem idealerweise rationalen Entscheidungskriterien verpflichteten Werkzeug der Politik zu einer vom Menschen ausgelösten Naturkatastrophe. Oder anders: wo das Mittel den Zweck, dem es dienen soll, im Falle seines Einsatzes obsolet macht, führt es sich selber *ad absurdum*.

### 3. Wandel des Krieges

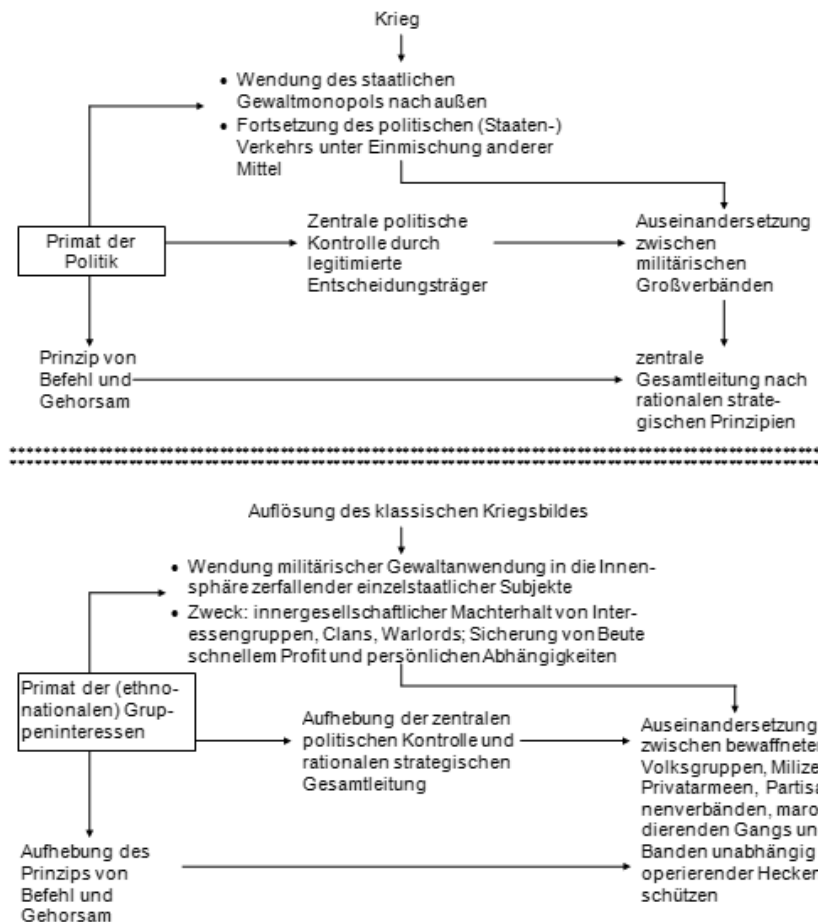
Allerdings: nicht erst seit dem terroristischen Angriff islamischer Fundamentalisten auf New York und Washington am 11. September 2001, sondern schon seit den (Bürger-)Kriegen im ehemaligen Jugoslawien der 1990er Jahre (→ Prägende Konflikte nach dem Zweiten Weltkrieg) sehen sich politische Entscheidungsträger mit der ernüchternden Einsicht konfrontiert, dass die Weltpolitik auch weiterhin gekennzeichnet ist durch den Einsatz organisierter militärischer Gewalt zur Durchsetzung politischer, ökonomischer und ideologischer Interessen. Während des → Ost-West-Konflikts hatten mögliche Großkriege zwischen nuklear bewaffneten, zweitschlagbefähigten Militärblöcken unser Konflikt-Denken ebenso wie die Militärplanung von → NATO und Warschauer Pakt mit Beschlag belegt und für andere, außerhalb des Ost-West-Gegensatzes sich entwickelnde Konfliktformen desensibilisiert. Blockantagonistische Großkriege sind nach dem Ende des Ost-West-Konflikts obsolet geworden. Der klassische Staatenkrieg wird seit Ende des Zweiten Weltkriegs zu einem historischen Auslaufmodell. Was bleibt, ist eine Vielzahl regionaler und lokaler Waffengänge. Keiner der 2014 weltweit

21 Kriege wird zwischen Staaten ausgetragen; 347 weniger intensiven innerstaatlichen Konflikten stehen 77 zwischenstaatliche gegenüber; der Anteil innerstaatlicher Konflikte am Welt-Gesamtkonfliktaufkommen beträgt seit Jahren etwa 80% (Conflict Barometer 2014: 16). Gut zwei Drittel bis knapp drei Viertel aller im letzten Jhd. weltweit geführten Kriege waren keine Staaten-, sondern innerstaatliche oder transnationale Kriege. Seit dem Westfälischen Frieden 1648 innerhalb ihres Territoriums Inhaber des Monopols legitimer physischer Gewaltbarkeit, dem Anspruch nach Alleinvertreter (*gate-keeper*) ihrer Bürger und deren gesellschaftlicher Zusammenschlüsse gegenüber der Außenwelt, müssen sich die Staaten in zunehmendem Maße parastaatlicher, gesellschaftlicher, privater Gewalt-Konkurrenz erwehren. Lokale Warlords, Rebellen- und Guerillagruppen, Befreiungsarmeen, internationale Terrornetzwerke, privatwirtschaftliche Söldnerfirmen betätigen sich je länger desto mehr als Kriegsunternehmer, treiben die Entstaatlichung und Privatisierung des Krieges und die (Re-)Vergesellschaftung organisierter militärischer Gewalt voran.

Seit der Auflösung der Kolonialreiche in den 1950er und 1960er Jahren tritt mehr und mehr an die Stelle des klassischen zwischenstaatlichen Krieges als zeitlich begrenzter Eruption organisierter Gewalt, nach Clausewitz gipfelnd in der Entscheidungsschlacht zur Niederringung des Gegners, der langdauernde Bürgerkrieg in der Form des *low intensity conflict* oder *low intensity warfare*. Aus einem Instrument der Durchsetzung staatlichen politischen Willens, der Realisierung staatlicher politischer, territorialer, ökonomischer, weltanschaulicher Interessen wird der Krieg zu einer Form privatwirtschaftlicher Einkommensaneignung und Vermögensakkumulation, zu einem Mittel klientelistischer Herrschaftssicherung und semi-privater Besetzung und Behauptung von nur unter den besonderen Bedingungen einer spezifischen Kriegsökonomie überlebensfähigen Territorien, Enklaven, Korridoren, Kontrollpunkten. In einer Gemengelage von privaten Bereicherungs- und persönlichen Machtbestrebungen, Interventionen Dritter zur Verteidigung bestimmter Werte, aber auch zur Durchsetzung je eigener Herrschafts- und Ausbeutungsinteressen, der gegenseitigen Durchdringung und Vermischung kriegerischer Gewalt und organisiertem Verbrechen (→ Organisierte Kriminalität/Korruption) verliert der klassische Staatenkrieg seine überkommenen Konturen. Partisanen- und Guerillaaktionen, Selbstmordattentate, terroristische Gewaltexzesse unterlaufen die Trennung von Schlachtfeld und Hinterland, von zivilen und militärischen Zielen. Die Ausbildung eines ‚Lumpenmilitariats‘ (tagsüber Soldaten, in der Nacht Gangster) durchdringt die Trennlinie zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. Das Nacheinander bewaffneter Kämpfe, fragiler Kompromisse und Waffenstillstände, und erneuter bewaffneter Auseinandersetzungen hebt die zeitliche Unterscheidung von Krieg und Nicht-Krieg auf. Das genuin Neue an dieser Welt reprivatisierter Gewaltanwendung ist allerdings nicht so sehr das Aufeinandertreffen staatlicher und nichtstaatlicher, gesellschaftlicher Gewaltakteure im selben Raum- und Zeithorizont, die Asymmetrie des Akteursverhältnisses. Charakteristisch scheint vielmehr die Fähigkeit lokal agierender Rebellen, Condottiere, Warlords, Kriegsunternehmer, ihr Handeln durch effiziente Nutzung globalisierter Relationen und Prozesse zu optimieren und entweder Formhülsen der Staatsgewalt wie moderne Freibeuter zu kapern oder staatsfreie Räume einzurichten und zu behaupten, die einer informellen Ökonomie und der organisierten Kriminalität

den zur Finanzierung des Krieges notwendigen Freiraum verschaffen. In Abwandlung jenes berühmten Zitats des Generals von Clausewitz: der Krieg erscheint nicht länger mehr als Fortsetzung des politischen Verkehrs, sondern als Fortsetzung des Beutema-chens unter Einmischung anderer Mittel (vgl. Abb. 18).

Abb 18: Die Auflösung des klassischen Kriegsbildes



Quelle: eigene Darstellung

Freilich – nicht nur die Gewinnprivatisierer und Beuteprofiture, die kleptokratischen Herrschaftseliten, Oligarchencliquen und privilegienbehauptenden Nomenklatura-Ethno-kraten machen sich die Möglichkeiten transnationaler Gewaltökonomien vor dem



Hintergrund von Staatsversagen vor allem in der ‚Dritten Welt‘ zunutze; teils sind es auch die Staaten – genauer: ihre Entscheidungsträger – selber, die mittels hybrider Kriegführung – Kulmination überkommener Methoden irregulärer Kriegführung (Jordan 2008: Kap. 5) unter Einmischung informationstechnologischer Mittel und Handlungsoptionen – klassische Staatsziele territorialer Expansion oder regionaler Dominanzsicherung vorantreiben, ohne dafür eine politische oder gar völkerrechtliche Haftung übernehmen zu wollen. Bei der hybriden Kriegführung sind konventionelle und unkonventionelle Streitkräfte, Kombattanten und Zivilisten, offene und verdeckte Operationen, diplomatischer Druck und wirtschaftlicher Zwang, Propaganda, Desinformation und Cyberattacken, physische Zerstörung und Untergrabung der gegnerischen Moral derart miteinander verflochten, dass die Grenze zwischen Krieg und Nichtkrieg verwischt, die klassischen Regeln der Haager Landkriegsordnung unterlaufen werden. Zum Erreichen politischer und strategischer Ziele gelten nichtmilitärische Mittel in vielen Fällen als wirksamer als Waffen; die erste Regel einer solchen ‚nichtlinearen‘, uneingeschränkten Kriegführung ist, dass es keine Regeln gibt.

#### 4. Umgang mit militärischer Gewalt

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem Umgang mit militärischer Gewalt wie der Bearbeitung kriegerischer Konflikte im internationalen System neu. Im Spannungsbogen der klassischen zwischenstaatlichen und der post-nationalstaatlichen, ‚Neuen Kriege‘ entwickelt sich – vor der Kulisse einer auf immer modernere, präzisere und schnellere konventionelle Militärtechnologien rekurrierenden *revolution in military affairs* – der hochtechnisierte, computergestützte, gleichsam auf virtuelle Schlachtfelder ausgreifende postmoderne *cyberwar* einerseits, der weitgehend in prämodernen Formen verharrende oder zu ihnen zurückkehrende ‚Kleine Krieg‘ andererseits. Das klassische Milieu zwischenstaatlicher Politik – der nullsummenspielartige anarchische Naturzustand – wird zumindest in schwachen und zerfallenden Staaten gespiegelt durch einen innerstaatlichen oder besser: innergesellschaftlichen Naturzustand, dessen Akteure in zunehmendem Maße substaatliche und transnational organisierte gesellschaftliche Gruppen sind. Dies hat vor allem Konsequenzen für die Ziele, Motive und das Handlungsumfeld der Konfliktakteure. So wie sich mit fortschreitender → Globalisierung, mit der Kommerzialisierung und Übernahme vormals staatlicher Handlungsfelder durch transnationale Unternehmen und nichtgouvernementale Organisationen die Weltpolitik zunehmend entstaatlicht und privatisiert (→ Transnationale Akteure/Nichtregierungsorganisationen), so entmonopolisiert, dereguliert, privatisiert sich auch die Anwendung militärischer Gewalt. Damit aber wird der Prozess der rechtlichen Einhegung und Verstaatlichung des Krieges, der die Geschichte Europas von der Frühen Neuzeit bis zum Zweiten Weltkrieg gekennzeichnet hat, wenigstens teilweise rückgängig gemacht.

#### → Ergänzende Beiträge

Abschreckung, Frieden, Menschenrechte, NATO, Schutzverantwortung/R2P, Staat/Staatlichkeit im Wandel, Sicherheitspolitik, Strategische Wissenschaft, Typen militärischer Interventionen, Vereinte Nationen, Völkerrecht/Internationales Recht

*Literatur*

- Beyrau, Dietrich/Hochgeschwender, Michael/Langewiesche, Dieter (Hrsg.) (2007): Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn.
- Clausewitz, Carl von (<sup>18</sup>1973): Hinterlassenes Werk Vom Kriege, hrsg. von Werner Hahlweg, Bonn.
- Heuser, Beatrice (2010): Den Krieg denken. Die Entwicklung der Strategie seit der Antike, Paderborn.
- Jäger, Thomas/Beckmann, Rasmus (Hrsg.) (2011): Handbuch Kriegstheorien, Wiesbaden
- Jordan, David, u.a. (2008): Understanding Modern Warfare, Cambridge.
- Lindley-French, Julian/Boyer, Yves (Hrsg.) (2014): The Oxford Handbook of War, Oxford.
- Strachan, Hew/Scheipers, Sibylle (Hrsg.) (2013): The Changing Character of War, Oxford.
- Vasquez, John A. (2009): The War Puzzle Revisited, Cambridge.

*Internetadressen*

- Conflict Barometer des Heidelberg Institute for International Conflict Research: [http://hiik.de/en/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer\\_2014.pdf](http://hiik.de/en/konfliktbarometer/pdf/ConflictBarometer_2014.pdf)
- The Revolution in Military Affairs Debate: [www.comw.org/rma/index.html](http://www.comw.org/rma/index.html)

31 – Liberalismus als IB-Theorie (*David Groten/Michael Staack*)*1. Entstehungsgeschichte*

Von dem einen, spezifischen Liberalismus (L.) in der Lehre von den Internationalen Beziehungen (IB) zu sprechen ist problematisch und wird der Komplexität und Heterogenität dieses Ansatzes mit seinen verschiedenen Strömungen sowie seinen weit gefassten ideengeschichtlichen Hintergründen aus über drei Jhd.en nur bedingt gerecht. Keinem liberalen Theoretiker ist es bislang gelungen ein mehrheitlich anerkanntes, kohärentes theoretisches Modell zu entwerfen; am ehesten gelang dies Andrew Moravcsik mit seinem Ansatz des Neuen L. (1997; 2008). Einleitend werden die dem heutigen Verständnis von L. als IB-Theorie nach relevantesten (zumeist klassischen) Theorievarianten und Beiträge kurz dargestellt.

Rückblickend hat die Liberale IB-Theorie ihren Ursprung im Klassischen L. des 17. und frühen 18. Jhds. und geht zurück auf Philosophen wie Locke, Bentham und Kant sowie die Ursprünge des modernen liberalen Staates. Der Klassische L. zeichnet sich durch eine optimistische Sicht auf die Welt und die Natur des Menschen, sowie durch den Glauben an gesellschaftlichen und individuellen Fortschritt sowie Freiheit in Gestalt von Moral, Souveränität, Wohlfahrt, Rechtsstaatlichkeit und Kapitalismus aus. Nach Auffassung des Klassischen L. ist es die Aufgabe des rational handelnden, modernen liberalen Staates den aus diesen normativen, individuellen Freiheitsidealen abgeleiteten Interessen seiner Bürger gerecht zu werden. Dem auf Adam Smith (1776) und David Ricardo (1817) zurückgehenden klassischen Freihandelsliberalismus des späten 18. und frühen 19. Jhds. (englische Freihandelsschule) nach sind es insbesondere freier Handel und die durch Handel und offene Märkte entstehenden Interdependenzen, die zu einem friedlicheren außenpolitischen Verhalten führen; je stärker Freihand-